

Nationaler Aktionsplan Menschenrechte Stellungnahmen der Zivilgesellschaft

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturierte Zusammenfassung der bei der Volksanwaltschaft eingelangten Beiträge¹

Stand 13.2.2015 Dr. Patricia Heindl-Kovac, Volksanwaltschaft

Vorbemerkungen

> Stärkung des Menschenrechtsverständnisses

Mangelnde "Rechtsdurchsetzung" von Menschenrechten in Österreich: Unterzeichnen völkerrechtlicher Verträge (insbesondere Vereinte Nationen) mit Erfüllungsvorbehalt; Menschenrechte werden in Österreich weiterhin als Kann-Bestimmung angesehen und in der Rechtsprechung wenig rezipiert. Die Umsetzung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien wird oft nicht hinreichend ernst genommen oder erfolgt schleppend und wenig nachvollziehbar.

NAP-MR bietet gute Gelegenheit, Menschenrechtsverständnis weiter zu stärken. Durch gezielte Maßnahmen, Übernahme klarer Verantwortungen und hinreichender Ernsthaftigkeit, im Rahmen eines transparenten und nachvollziehbaren Aufarbeitungsprozesses und regelmäßiger Fortschrittsüberprüfung. Berücksichtigung bereits existierender NAPs, um Synergien optimal nutzen zu können. NAP-MR bietet auch geeigneten Anlass, die Empfehlungen von europäischen und internationalen Menschenrechtsorganen und gremien an Österreich verstärkt umzusetzen.

Partizipation der Zivilgesellschaft auf Basis der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung einschl. Minderheiten, Volksgruppen, Menschen mit Behinderungen, Migrantlnnen für den gesamten Prozess der Erarbeitung und Umsetzung des NAP unerlässlich. Forderungen der Zivilgesellschaft auch nach kooperativer Mitbestimmung und finanzieller Unterstützung insb. für kleinere NGOs bei Erstellung des NAP-MR sowie nach eigenem Budget zur Umsetzung der NAP-MR-Maßnahmen.

Einbeziehung der Bundesländer in NAP-MR

Strukturelles Defizit in der Bundesverfassung; Spagat zwischen föderaler Verfassungsstruktur Österreichs und den Bedürfnissen der Gesamtbevölkerung nötig. Rechtscharakter einer 15a-Vereinbarung zu schwach, zB Nichterfüllung der Quoten bei Flüchtlingsunterbringung, gemeinsame Maßnahmen von Bund und Ländern für pflegebedürftige Personen oder Maßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Abrufbar unter: http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle#anchor-index-2784

NAP-MR muss daher unbedingt auch die Bundesländer miteinbeziehen; oder eigene Länder-MR-Aktionspläne bis festgelegtem Zeitpunkt. Vorgeschlagen wird auch Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern nach Vorschlägen des Österreich-Konvents sowie Neuregelung des Art 15a B-VG mit klar definierten Prozessen bei Verletzung oder Nichtumsetzung der Vereinbarung.

Art. 1 – Freiheit, Gleichheit, Solidarität: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

- Verfassungsrechtliche Verankerung der Menschenwürde und Bildungsarbeit
- Erlassung eines alle Menschenrechte umfassenden Grundrechtekatalogs in der Verfassung; stärkere Verankerung der menschenrechtlichen Garantien
- bessere und transparente Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards; nationale Umsetzung von UN-Abkommen ohne Gesetzesvorbehalte
- Verankerung von Menschenrechten als Querschnittsmaterie für Legistik und Verwaltung
- ➤ Erweiterung der Wirkungsfolgenabschätzung von Gesetzen um menschenrechtliche Dimension: sämtliche Regelungen und Einsatz öffentlicher Gelder (inkl Entwicklungszusammenarbeit) müssen internationalen menschenrechtlichen Vorgaben entsprechen
- Pilotprojekt zu Menschenrechts-basiertem Budget
- Menschenrechte als Grundlage des Vergaberechts: Maßnahmen zur Sicherung von Menschenrechten in der Erbringung staatlicher Leistungen durch Private
- Jährlicher öffentlicher Bericht zur Umsetzung der menschenrechtlichen Entschließungen des Parlaments
- Einrichtung einer Monitoringbehörde Menschenrechte auf Bundesebene
- Menschenrechts-KoordinatorInnen in Bundes- und Landesregierungen: Weiterentwicklung des Mandats, strukturelle Aufwertung und Weiterentwicklung des Mandats; mehr Ressourcen
- nationale Menschenrechtseinrichtungen: Unabhängigkeit und Paris Principles; Vereinfachung und bessere Synergiennutzung; Stärkung des niederschwelligen Zugangs
 - Volksanwaltschaft: Änderung des Art 148g B-VG; öffentliche Ausschreibung anhand fachlicher Qualifikationskriterien, Vorschlag der drei am besten geeigneten BewerberInnen nach öffentlichem Hearing durch Hauptausschuss; aufgrund des Gesamtvorschlags Wahl durch Nationalrat; beide Wahlen mit Zwei-Drittel-Mehrheit
 - Gleichbehandlungsanwaltschaft und Antidiskriminierungsstellen der Länder: tatsächliche Unabhängigkeit, ausreichendes eigenes Budget

 Bundes-Monitoringausschuss und Länder-Monitoringmechanismen gem. Art. 33/2 UN-BRK: unabhängige Vorsitzführung, autonomes Budget und Abgeltung der Leistung der Mitglieder; Berichtspflicht an Landtage bzw. Nationalrat

Art. 2 – Verbot der Diskriminierung: Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (..)

(S. Art. 7)

Art. 3 – Recht auf Leben und Freiheit: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

- Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen:
 - Schutzmaßnahmen:
 - Ausweitung des Notrufs für vergewaltigte Frauen auf alle Bundesländer; Sicherstellung und ausreichende Finanzierung der öst. Frauennotrufe als Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt; Basisfinanzierung für den Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs
 - Abbau von bürokratischen Hürden für Betroffene sexueller Gewalt beim Zugang zu Psychotherapie (Verbrechensopfergesetz)
 - Präventionsmaßnahmen:
 - Verpflichtende Fortbildung von RichterInnen, StaatsanwältInnen etc. zu Gewalt, Menschenrechten, Frauenrechten analog Polizeitrainings zum Thema; Aufklärung über Vergewaltigungsmythen, Geschlechtsstereotypen und Zusammenhang mit sexueller Gewalt
 - Spezifizierung der Gewaltstatistiken zu Verbrechen im Beziehungskontext
 - Kriminologische und qualitative Sozialforschung im Bereich sexueller Gewalt;
 Enquete zu Ursachen von struktureller Gewalt
 - Basisstudie zu Kinderprostitution; Forschung zu "Loverboys" und "Grooming; Weiterführung der Arbeitsgruppe zu Mädchenprostitution (Maßnahmen gegen Kinderhandel s. Art. 4)
 - Präventionsprojekte für Mädchen im Bereich sexueller Gewalt an Schulen
 - Schwerpunkt zu sexueller Gewalt in Lehrplänen von ProfessionistInnen im pädagogischen und psychosozialen sowie im Gesundheitsbereich
 - Gesetzliche Maßnahmen:
 - Schaffung eines neuen Deliktes, das sämtliche Tathandlungen des Art. 36 (lit. a-c) des Istanbul-Übereinkommen erfasst Stichwort "mangelnde Zu-

- stimmung", "Nein ist genug", Vorschlag: § 203 StGB-neu "Sexueller Übergriff";
- Neudefinition der "geschlechtlichen Handlung": zB. sollten Gesäß (Grapschen) und Mund (erzwungener Zungenkuss) zur sexuellen Sphäre gezählt werden;
- § 52 StPO: Ausnahme für Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahmen bei Verfahren wegen sexueller Gewalt: Diese KEV-Aufnahmen (DVD) dürfen Beschuldigten bzw. Vertreter nicht ausgefolgt werden
- Schutz vor homophober und transphober Gewalt: Erhebung zuverlässiger statistischer Daten über Ausmaß; Aufschlüsselung von Hassdelikten/"Hate Crimes" im Sicherheitsbericht; Sensibilisierungsmaßnahmen; Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz
- ➤ Gewaltschutz von Menschen mit Behinderung: in institutionellen Einrichtungen, bessere Kontrolle und unabhängige Beschwerdemöglichkeit, Betreuungsperson des jeweiligen Geschlechts; Verjährungsverzicht der Länder für Heimopfer in psychosozialen Einrichtungen; gerichtliche Klärung ungeklärter Todesfälle in psychosozialen Einrichtungen
- Rechtsanspruch auf Palliativpflege und Hospizbetreuung
- Recht auf Leben/wrongful Birth: Abschaffung der eugenischen Indikation und juristische Klarstellung, dass kein Schadenersatzanspruch bei Nichtentdeckung einer Behinderung des ungeborenen Kindes besteht; finanzielle Lösungen (zB Fonds) zur besseren Unterstützung von Kinder mit Behinderungen

Art. 4 – Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten

- Bekämpfung von Menschenhandel besserer Opferschutz und effizientere Verfolgung von Menschenhändlern durch:
 - Erhebung von Zahlen bezüglich Anzahl an identifizierten Opfern bzw. konkreter Verdachtsfälle von Kinderhandel oder Menschenhandel; Auflistung ergriffener Maßnahmen und deren Ausgang
 - Verlängerung der derzeit 3 Monate Bedenkzeit für Opfer, um über weiteres Vorgehen bzw. über Zusammenarbeit mit Polizei zu entscheiden, wegen schlechter psychischer Verfassung von Betroffenen langwährender Zwangsausbeutung
 - Längerfristiger Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang für Opfer. Erst wenn das Opfer keine unmittelbare Angst mehr haben muss, gleich wieder in das Herkunftsland abgeschoben zu werden und dort Menschenhändlern in die Hände zu laufen, werden Opfer den Mut finden auszusagen.
- Maßnahmen gegen Sextourismus und Kinderhandel:

• Schaffung einer professionellen nationalen Betreuungsstruktur für Opfer von Kinderhandel sowie Aufklärung der Beamtlnnen. In den Bundesländern werden derzeit kaum Opfer identifiziert. Als Opfer identifizierte Kinder werden meist informell von den Bundesländern zur Wiener Einrichtung "Drehscheibe" geschickt, die allerdings für solche Aufnahmen finanziell nicht ausgerüstet ist. (Maßnahmen gegen Kinderprostitution s. Art. 3)

Art. 5 – Verbot der Folter: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

- Straftatbestand gegen Folter gemäß CAT
- Umsetzung des Istanbul Protokolls (UN-Handbuch zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter) im Asylverfahren, um Erkennung von Traumata und damit faire Verfahrensabläufe sicherzustellen und Behandlungsangebote zeitgerecht zugänglich zu machen (Aslyrecht s. auch Art 8, 14)
- > Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für medizinisches Personal zum Istanbul Protokoll
- Alternativen zu medikamentöser und mechanischer Fixierung in psychosozialen Einrichtungen; Kontrolle durch Patientenanwaltschaften auch an Wochenenden & Feiertagen; Videobeobachtungen in psychiatrischen Abteilungen und Forensik unter Wahrung von Privatsphäre, Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit wie in Justizanstalten

Art. 6 – Anerkennung als Rechtsperson: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

- Einschränkung bzw. Stopp der Sachwalterschaft; Pilotprogramm über unterstützte Entscheidungsfindung; Selbstvertretung vor Fremdvertretung, auch bei schwersten Behinderungen
- Projekt zur umfassenden und barrierefreien (sozial, kommunikativ) Umsetzung der Manuduktionspflicht bei Behörden, Ämtern & Erbringern staatlicher Leistungen
- Zugang zum Recht unabhängig von Einkommen und Bildungsgrad: flächendeckende qualifizierte unabhängige Rechtsberatungsstellen für alle Behörden und Lebensbereiche
- > Zielgruppenentsprechende Kommunikation (Leichter Lesen), um selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen; Verständlichkeit; einfache Rechtssprache
- Parteistellung als Legalpartei für qualifizierte SelbstvertreterInnen von Menschen mit Behinderung in Verwaltungsverfahren, die für barrierefreie Umwelt relevant sind (Baurecht, Zulassung von Verkehrsmitteln ua) und Abgeltung dieser Tätigkeit

Art. 7 – Gleichheit vor dem Gesetz: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

A. Allgemeines

- ➤ Verpflichtende Schulungen für öffentlich Bedienstete und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (Näheres s. Art. 26 Punkt D.)
- Aufzeigen und Bekämpfung struktureller Diskriminierungsmechanismen
- ➤ Medien: diskriminierungsfreie Medienberichterstattung, Sichtbarmachen von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Förderungsvergabe, mehrsprachige Sendungsangebote, nichtdeutschsprachige Sendelizenzen
- Förderung einer "culture of rights": Betroffene sollen sich auf zugängliche und ausrechenbare Rechtskultur verlassen können
- Einheitliche Mindeststandards im Bereich Diversitäts- und Beteiligungspolitik und vollwertige Beteiligung von Betroffenen an Diversitätsleitbildern

B. Gleichstellungsgesetzgebung

- > Ratifizierung des 12. ZP-EMRK
- > Änderung von Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG im Hinblick auf Art 20 Europ. Grundrechtecharta: "Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich"
- Vereinheitlichung und levelling-up im Antidiskriminierungsrecht

Zusammenführung der zersplitterten Antidiskriminierungsgesetze und Schaffung einer verständlichen Gesetzgebung sowie Vereinfachung der Institutionen; einheitlicher weiter Schutzbereich und hohes Schutzniveau für alle Diskriminierungsgründe im gesamten Bundesgebiet, insb. durch:

- Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches des GleichbehandlungsG;
 Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt auch auf Diskriminierungen auf Grund von Religion, Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung ausweiten;
 Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch bei Bildung und Sozialschutz
- Ausdehnung der verbotenen Diskriminierungsformen entsprechend Art. 21 der Europäischen Grundrechtecharta auf Diskriminierungen aufgrund der sozialen Herkunft, genetischer Merkmale ua.
- Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs in Nö ADG auf Menschen mit Behinderungen
- > Rechtsschutzmöglichkeiten:

- Schaffung von Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch bei festgestellten Diskriminierungen, insb. Barrieren
- Wirklich wirksamer Schadenersatz
- Verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch im Bundes-BehindertengleichstellungsG wie im GleichbehandlungsG und im BehinderteneinstellungsG
- Ausweitung und wirksame Ausgestaltung des Verbandsklagerechts für qualifizierte Einrichtungen

Gleichbehandlungsinstitutionen:

- Ausreichende finanzielle Ausstattung (s. auch Art. 1)
- Zuständigkeit der Regionalstellen der Gleichbehandlungsanwaltschaft für gesamtes Gleichbehandlungsgesetz zuständig sein
- Gesetzliche Kompetenzen und finanzielle Ausstattung der Gleichbehandlungsanwaltschaft für Mitwirkung in Gerichtsverfahren

C. Integration und Anti-Rassismus: Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Volksgruppen

- Verwirklichung sämtlicher Grundrechte für alle autochthonen Volksgruppen
- Einrichtung eines Staatssekretariats für Migration und Integration
- ➤ Erweiterung des NAP-Integration mit spezifischen Maßnahmen gg. Rassismus; Schulungen gegen Rassismus, unter Einbeziehung von Antiziganismus, Islamophobie und Antisemitismus; Sensibilisierungsmaßnahmen vor allem in Mehrheitsbevölkerung, aber auch in zuwandernder Bevölkerung, auch in Politik (s. auch Art. 26);
- Flächendeckende und mehrsprachige Antidiskriminierungsberatung
- Datenerfassung f
 ür rassistisch motivierte Handlungen (Rechtsschutz s. Art. 8)
- Anonymisierte Bewerbungsverfahren im öffentlichen Dienst zum Abbau der Diskriminierung von Menschen mit ausländisch klingenden Namen bei der Jobsuche (s. auch Art. 23)
- ➤ Unterstützung der Mehrsprachigkeit auch in Privatwirtschaft zB durch Sprachberatungsstellen, multilinguale Telefon-Relay-Dolmetschdienste

D. Barrierefreiheit und Inklusion: Menschen mit Behinderungen

➤ Übernahme von Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in die Verfassung analog zu Kinderrechten

- Einbeziehung der Bundesländer gemäß Artikel 4 Abs. 5 UN-BRK, sowie der UN-BRK-Handlungsempfehlung zu umfassenden rechtlichen Rahmen. Alternativ: Entwicklung eigener Länder-Aktionspläne bis zu festgelegtem Zeitpunkt (s. auch Vorbemerkungen)
- > Harmonisierung der Landesleistungen für Menschen mit Behinderungen

Problem der bundesstaatlichen Kompetenz-Zersplitterung, dadurch unterschiedliche Leistungen und Regeln zur Inanspruchnahme. Unterschiede zB bei persönlicher Assistenz, oder entgegen der Art. 15a-Vereinbarung unterschiedliche Regeln auch bei Mindestsicherung, defacto Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe

Forderung nach gleichen Leistungen für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom Bundesland. Keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gegenüber Nichtbehinderten bei sozialen Mindeststandards

- offizielle Anerkennung von Barrierefreiheit als Querschnittthema analog zu Gender und Umwelt; konkrete Festschreibung geeigneter Koordinationsmechanismen sowie klarer Zuständigkeiten und AnsprechpartnerInnen in jeweiligen Ressorts und Gebietskörperschaften
- Disability-Mainstreaming, dh Barrierefreiheit und Inklusion als durchgängiges Ziel für staatliches Handeln
- Schaffung bundesweit einheitlicher CRPD-konformer Standards der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, insb. bei Bauten, Verkehrseinrichtungen und Kommunikationsmitteln; keine landesspezifische Extrabestimmungen
- ➤ Übergreifender inklusiver Ansatz der Barrierefreiheit: nicht nur physisch, auch sozial, gesellschaftlich, kommunikativ, Gesundheitsversorgung, Bildung etc.
- Evaluierung des Umsetzungsstandes der Etappenpläne des Bundes und Bund-Länder Vereinbarungen für Etappenpläne der Bundesländer in konventionskonformem Zeitraum
- Klare Maßnahmen zu schrittweiser De-Institutionalisierung: Erhebung von Ist-Zustand, klare Zieldefinition, gemeinsame Erarbeitung eines Stufenplanes zum Abbau der Heime und konventionswidrigen großen Wohngruppen; Finanzierungsplan im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung, der verbindlich im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen paktiert wird
- Novellierung bundesgesetzlicher Bestimmungen (zB Gewerbeordnung), um Barrierefreiheit klar vorzuschreiben
- > Strategien, um Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall genauso Schutz zu gewähren wie Menschen ohne Behinderungen
- Maßnahmen insb. für Menschen mit psychosozialen Behinderungen:
 - Gleichstellung von körperlicher und psychischer Behinderung in Gesetzen (Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze, Sozialgesetze, Reha-Gesetze ua) und Lebensbereichen

- Reformierung und Vereinheitlichung von zersplitterten Gesetzesmaterien (Antidiskriminierungsgesetze, s.o., Jugend-Wohlfahrtsgesetzes, Sozialgesetze, Rehabilitationsgesetze) und einheitlicher Vollzug (UbG, HeimAufG) unter Berücksichtigung des bio-psycho-sozialen Konzeptes
- Paradigmenwechsel: Menschenrechtsansatz und Recht auf soziale Sicherheit statt Fürsorge
- Präventionsgesetze, Sozialraumorientierung und Inklusionsauftrag in der Sozialgesetzgebung verankern
- Benennung der Umweltfaktoren in Landesgesetzen für öffentlichen Gesundheitsdienst und in Gesetzen für psychisch Kranke; Steuerungsauftrag der Gemeinden, in den "Länderheimrechten"; Teilhabe oberstes Ziel
- Unterstützung und Aufbau einer Lobby für Menschen mit schwerer psychischer Beeinträchtigung gem. Art 4 Abs. 3 UN-BRK
- Strategien zur verstärkten Integration von Menschen mit psychischer Behinderung;
 Ausbau von regionalen Anti-Stigma-Projekten und überregionale Öffentlichkeitsarbeit;
 Bildungsarbeit bei Behörden
- Alternativen zu Zwangsunterbringung und -behandlung (s. auch Art. 25 Pkt. B.)
- Persönliche Assistenz auch für Menschen mit schweren psychosozialen Störungen;
 Selbsthilfe und Interessenvertretungen fördern und ausbauen;
 Besuchskommissionen;
 Förderung von Ex-In-Projekten und Peer-Beratung
- Statistische Datenerfassung über Zustand und Entwicklung von psychischer Gesundheit und psychosozialen Diensten; Surveillance-System; good-practice-Beispiele

E. Frauen

- Maßnahmen gegen Gewalt und Armut (Gewaltschutz s. Art. 3)
- (Gleichstellung s. Pkt. B)
- Spezifische Maßnahmen gegen Mehrfachdiskriminierung, Missbrauch und sexuelle Gewalt an Frauen mit psychosozialen Beeinträchtigungen

F. Kinder

- Vollständige Umsetzung der Kinderrechtekonvention; Aufhebung des v.a. auf ausländische Kinder abzielenden Gesetzesvorbehalts in Art. 7; Ratifizierung des Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention zur Individualbeschwerde; Umsetzung der "Politischen Deklaration zur Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich" u.a. Guidelines
- Ausrichtung des NAP-Menschenrechte am "Kindeswohl-Vorrangigkeitsprinzip"
- Verstärkte Maßnahmen und öffentliche Bewusstseinsbildung zu Kinderschutz inkl. Gründung einer Kinderschutzallianz aller befassten Stakeholder
- Kinder mit psychosozialen Behinderungen: Erhöhung der Ressourcen; Alternativen zu Zwangsunterbringung und Zwangsmedikation; zB 1:1 Betreuung, ambulant vor stationär, Prävention, multimodales Behandlungskonzept; Alternativen zu Unterbringung in Erwachsenenabteilung der Psychiatrie oder Forensik, zu Heimunterbringung, insb. auch im Ausland; Finanzierungssystem der Behindertenhilfe ändern; Rechtsanspruch auf Elternassistenz

(Kinder- und Jugendspezifische Maßnahmen s. auch Art. 3, 4, 21, 25, 26)

G. Homosexuelle und Transgender Personen

- vollständige rechtliche Gleichstellung (Reformierung des Eherechts, Eingetragene PartnerInnenschaft, Adoption und Pflegeelternschaft unabhängig von Geschlecht und Familienstand
- Gewaltschutz (s Art. 3)
- Grundlagenforschung zu LGBT-Lebensweisen; Studie zur Lebenssituation von LGBT-Jugendlichen, um Diskriminierungen wirksamer entgegenzuwirken (Suizidrate alarmierend hoch)
- Bewusstseinsbildung, Einrichtung einer bundesweiten Antidiskriminierungsstelle und Beratungsstruktur

Art. 8 – Anspruch auf Rechtsschutz: Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

A. Klärung von Misshandlungsvorwürfen

- Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Untersuchung von Vorwürfen von Diskriminierung, rassistisch motivierten Verhaltens und Misshandlungen durch öffentliche Funktionsträger, insb. Polizei und Justizwache
- > Studie zu Verhältnis von Polizei und Justiz zu Minderheiten und zu Verbesserungsmöglichkeiten bei Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen
- > Stärkung der Sensibilität von Gerichten und Staatsanwaltschaften durch Schulungsmaßnahmen (s. Art. 26)
- Studie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeitsweise von Disziplinarkommissionen
- Umsetzung der Empfehlungen 84-87 des Hammarberg-Berichts, CommDH(2007)26

B. Anti-Diskriminierung

- ➤ Verstärkte Beachtung rassistisch motivierter Straftaten gem. § 33 StGB:
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung
 - Nachschulungen, Ausbildungsmaßnahmen
 - Deutliches Bekenntnis zu Diversität und Gleichstellung, insb. bei Justiz & Polizei
- Novellierung der Verhetzungsbestimmung gem. § 283 StGB mit klarer Erfassung sämtlicher Personengruppen, die Ziel von Verhetzung sind (insb. AusländerInnen, Asylsuchende ...), sowie auf Basis einer Evaluierung Maßnahmen zur verbesserten Anwendung der Regelung

- Equal Treatment Bench Book als Beispiel für Richtlinien für RichterInnen in Verhandlungsführung
- Information über Möglichkeiten der Prozessbegleitung

C. Rechtsschutz für Menschen, die auf Missstände hinweisen

Diskussionsreihe zu "Whistleblower" in sämtlichen Landeshauptstädten

D. Rechtsschutz im Sozialrecht

- Rechtsanspruch statt Privatwirtschaftsverwaltung bei Inanspruchnahme sozialer Rechte (s. auch Art. 22, 25)
- ➤ Beseitigung von "Ämterbarrieren" für psychisch Kranke: zB führen Krankheitssymptome wie Antriebsschwäche zu Sanktionen wegen fehlender Mitwirkung
- Maßnahmen insb. für armutsgefährdete und erwerbslose Menschen:
 - Verfahrenshilfe in allen Verfahren, auch in erster Instanz und bei Behörde
 - kein Neuerungsverbot bei Höchstgerichten
 - Längere als 2 bis 4-wöchige Berufungs- und Beschwerdefristen
 - Eilverfahren bei Verfahren zur Sicherung von Existenz und Gesundheit

 - kürzere Verfahrensdauer
 - öffentliche Durchführungsanweisungen bei Vollzug der Mindestsicherung
 - Reform des Amtshaftungsgesetzes und der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche

E. Rechtsschutz im Asylrecht

- > Amtswegige aber parteiliche, kostenlose Rechtsberatung in allen Stadien des Asylverfahrens
- einheitliche Qualitätsstandards und Anforderungsprofile für RechtsberaterInnen und RechtsvertreterInnen:
- Ausbildungsoffensive für an der Umsetzung von fremdenrechtlichen Bestimmungen Beteiligte mit Fokus auf multi-disziplinäre Fähigkeiten
- Menschenrechtliche bzw. juristische Ausbildung von Referentlnnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, da derzeitige mehrwöchige Kurse im Asylverfahrensrecht nicht ausreichend erscheinen; auf lange Sicht vermehrter Einsatz von Juristlnnen am BFA
- ➤ Bessere Qualität von Dolmetschleistungen im Asylverfahren: nur "sprachkundige" Personen ohne Nachweis der Eignung zum Dolmetschen sollten zumindest in Grundlagen von Dolmetschtechniken, Ethik, Auftreten und Psychologie eingeführt werden
- Supervision für Interviewende in Asylverfahren

- Einvernahmen im Asylverfahren sollten ausnahmslos per Tonband aufgenommen werden; Maßnahmen zur Qualitätssicherung und regelmäßig unabhängige Monitorings
- Unbegleitete minderjährige Asylsuchende: kinderspezifische Qualifikation von RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren, die als gesetzliche VertreterInner der UMA fungieren und gesetzliche Festlegung, dass sie stets nach Kindeswohl zu handeln haben
- Kinderspezifische Qualifikation auch für EntscheiderInnen am BFA und BVwG um derzeitige Mängel im Verfahren zu vermeiden: nicht kindgerechte Durchführung von Einvernahmen, fehlende Bedachtnahme auf Alter bei Beweiswürdigung, Nichtbeachtung des BVG Kinderrechte und des Kindeswohls

(Asylrecht siehe auch Art. 14, Grundversorgung für AsylwerberInnen Art. 25)

Art. 9 – Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung: Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

- Reform des Maßnahmenvollzuges
- Umsetzung der Empfehlungen zur Reform des Jugendstrafvollzugs
- Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Polizei zum Recht auf rechtlichen Beistand bei Ersteinvernahme
- Novelle zur Sicherstellung des Zugangs zu rechtlicher Vertretung bei Ersteinvernahme von Jugendlichen
- > Studie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Gesundheitsversorgung (inkl. Therapieangebote) im Strafvollzug (auch Art. 25)
- > Pflicht zur ausführlicheren Begründung bei Ablehnung von Visaanträgen; Floskel "Wiederausreise nicht gesichert" nicht ausreichend
- > Aufhebungsmöglichkeit für erteilte Einreiseverbote bei Wegfall der Erlassungsgründe
- Schubhaft
 - keine Schubhaft für Asylsuchende; keine Abschiebung während laufender Bleiberechtsprüfung
 - Minimierung sonstiger Schubhaftgründe, Anhaltungsmöglichkeiten und polizeilicher Kontrollbefugnisse
 - deutliche Verkürzung maximaler Schubhaftdauer

- Art. 10 Anspruch auf rechtliches Gehör: Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilischen Gericht.
- Vermehrte Aufnahme von mehrsprachigem und interkulturell kompetentem Personal bei Gerichten und Behörden; sowie bei Bedarf Dolmetschdienste
- Verbesserung der Qualität von und Ressourcen für DolmetscherInnen in Gerichtsverfahren
- ➤ Recht auf Rechtsberatung und Bereitstellung von DolmetscherInnen in Verfahren über humanitäres Bleiberecht (s. auch Art. 14)
- Dolmetsch für Gebärdensprache: verbesserte Zeritifzierung von ÖGS-DolmetscherInnen zur Sicherstellung entsprechender Sprachkompetenz und Simultanübersetzungen
- Art. 11 Unschuldsvermutung; keine Strafe ohne Gesetz: 1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
- 2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.
- > Auskunft über Verwaltungsstrafen im Sinne eines "One-Stop-Shop" sicherstellen: Erhöhung der Koordination zwischen zuständigen Stellen
- Art. 12 Recht auf Privat- und Familienleben: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- > Stärkung der Verhältnismäßigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen

(Aufenthalts- und Asylrecht s. Art. 13, 14; Gleichstellung Homosexueller Art. 7)

- Art. 13 Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit: 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
- 2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.
- A. Menschen mit Behinderung

Ausweitung des bedarfsorientierten Angebots für selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung verschiedener Wahlmöglichkeiten gem. Art. 19 UN-BRK (s. auch Art. 25)

B. Aufenthaltsrecht

- Abbau von Aufenthaltshürden wie Einkommensnachweis, Patenschaftsnotwendigkeit; Sprachnachweis (Deutsch vor Zuzug abschaffen, stattdessen freiwillige Sprachlernangebote für Einwanderungswillige in Herkunftsländern und sehr kostengünstige, zielgruppengerechte und praxisorientierte Deutschkurse für Neueingewanderte; Kinderbetreuungsangebot während Deutschkursen)
- > mehr legale Einwanderungsmöglichkeiten, jenseits des Zugangs für Hochqualifizierte
- Umwandlung der Integrationsvereinbarung in echte F\u00f6rdervereinbarung f\u00fcr Neueingewanderte
- > Abschaffung der Regelung, dass bei Fristversäumnissen bei Verlängerungsanträge diese wie Erstanträge behandelt werden
- Abschaffung der Regelung, dass nach einem Jahr Abwesenheit aus dem EWR-Raum unbefristeter Aufenthaltstitel erlischt
- > Angleichung der Bestimmungen des Familiennachzugs für alle Angehörigen an entsprechende Bestimmungen für Angehörige von EWR-BürgerInnen
- Stärkere Beachtung des Familienlebens von bi-nationalen Paaren im Fremdenrecht durch: Beseitigung der "Inländerdiskriminierung" beim Familiennachzug drittstaatsangehöriger Familienmitglieder; Möglichkeit zur Inlandsantragstellung des Nachziehenden, Schaffung realitätsnaher Einkommensvoraussetzungen, beschleunigte Verfahrensdauer
- > Abschaffung der europarechtswidrigen Rückkehrentscheidungen mit 18- monatigem Einreiseverbot

(Asyl- und Bleiberecht s. Art. 14)

- Art. 14 Recht auf Asyl: 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
- 2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

A. Allgemeines

Kontinuität und Novellierungsmoratorium im Fremden- & Asylrecht; Vereinfachung und Zusammenführung der geltenden Gesetze

B. Asylrecht

- Beschleunigung der Asylverfahren und Ausstattung aller Verfahren mit aufschiebender Wirkung; kontinuierliche qualifizierte Rechtsberatung
- Möglichkeit, Asylantrag außerhalb von Österreich zu stellen bzw. legale Einreisemöglichkeit für Schutzsuchende, um Recht auf Asyl bzw. auf Nichtzurückweisung bei drohender Gefahr für Leib und Leben sicherzustellen
- Möglichkeit für Asylwerberlnnen, nach Heirat Aufenthaltstitel zu erlangen
- Aufhebung der Anwesenheitspflicht für neu ankommende Flüchtlinge; Aufhebung der Gebietsbeschränkung für Asylsuchende (auf Bezirk beschränkt) und für Geduldete (auf Bundesland beschränkt)
- Keine Schubhaft für Asylsuchende
- Änderung des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG, wonach EhegattInnen nur dann als Familienangehörige gelten, wenn Ehe bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Regelung führt zu Konstellationen, in denen minderjährige Kinder eines in Österreich Asylberechtigten einreisen dürfen, Mutter aber nicht; Ausweichen auf Bestimmungen des NAG aufgrund hoher Einkommensvoraussetzungen meist nicht möglich. Bestimmung verletzt Art. 8 EMRK (EGMR, Fall Hode & Abdi)

(S. auch weitere Verbesserungen für AsylwerberInnen bei Rechtschutz Art. 8, rechtliches Gehör Art. 10, Arbeitsmarktzugang Art. 23, Grundversorgung Art. 25, Ausbildung Art 26)

C. Humanitäres Bleiberecht

- nach 5 Jahren unbescholtenen Aufenthalts; keine Einrechnung verwaltungsrechtlicher Übertretungen in Definition der Unbescholtenheit; Aufenthalt darf nicht automatisch, dh ohne Gesetzesverstoß gesetzwidrig werden; gesetzliche Regelung, die klare Auslegung nach Art. 8 EMRK-Kriterien ermöglicht; unbürokratisches Bleiberecht unabhängig von menschenrechtlichen Ausweisungshindernissen
- Für Personen, die kürzer als 5 Jahre in Österreich leben faires und transparentes Bleiberechtsverfahren
- » "Härtefallkommission" für besondere Situationen durch jeweiliges Bundesland mit klarem Kompetenzrahmen und unter Einbeziehung der zuständigen BürgermeisterInnen
- Keine Abschiebung während laufender Bleiberechtsprüfung

(Aufenthaltsrecht. s. Art. 13)

- Art. 15 Recht auf Staatsangehörigkeit: 1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
- 2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

A. Staatsbürgerschaftsrecht

- Abbau von rechtlichen Hemmnissen für Staatsbürgerschaftserwerb durch:
 - Verkürzung der vorgeschriebenen Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsdauer vor Antragsstellung und Orientierung am Lebensmittelpunkt statt am Aufenthaltstitel
 - Herabsetzung bzw. Abschaffung der Einkommenserfordernisse
 - Schaffung eines bedingungslosen Zugangs zur Staatsbürgerschaft für länger in Österreich ansässige Menschen
 - Senkung der Gebühren für Staatsbürgerschaftsverleihung
- > Staatsbürgerschaft per Geburt für Kinder, die in Österreich geboren und deren Eltern rechtmäßig und längerfristig in Österreich niedergelassen sind
- Ermöglichung der Doppelstaatsbürgerschaft
- Ausweitung des erleichterten Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige nach § 58c StbG auf Nachkommen von vertriebenen Österreicherlnnen; dadurch auch Vermeidung von oft aufwändigen, kostenpflichtigen und langwierigen Feststellungsverfahren im Einzelfall
- Großzügigere Regelung für sog. PutativösterreicherInnen, wenn sie nicht unter 15-Jahre Frist fallen oder Irrtum ab Kenntnis nicht schnell genug angemeldet haben

(Wohnbürgerschaft s. Art. 21)

B. Schutz vor Staatenlosigkeit

- Umsetzung der Staatenlosenkonvention, da derzeit kein konventionskonformes Staatenlosenverfahren durch welches Betroffene Papiere erhalten
- Bewusstseinsbildung zur Konvention insb. im Umgang mit vermeintlichen "DjihadistInnen"
- Art. 16 Ehefreiheit und Schutz der Familie: 1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
- 2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
- 3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

- > Ausweitung der Maßnahmen gegen Zwangsheirat, insbesondere Verbesserung des Bildungsangebots
- Art. 17 Eigentumsgarantie: 1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
- 2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.
- Sanierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951

(Grundbuchseintragung u.ä. bei sozialen Leistungen s. Art. 25)

- Art. 18 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.
- Inter- und transreligiöser Dialog; keine in Österreich anerkannte Religion ist "fremd"; freie Religionsausübung im Arbeitsalltag insb. durch Unterstützung für Unternehmen
- Art. 19 Meinungs- und Informationsfreiheit: Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.
- > Streichung des Amtsgeheimnisses aus der Verfassung; Schaffung eines bundeseinheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes; Schaffung einer Informationsbehörde
- ➤ Keine einseitige Dozierung von Werten, stattdessen Foren für alle BürgerInnen zur Infomation und Diskussion über gesellschaftliche Werte

(Medien s. Art. 7 Pkt. A., Art. 27)

- Art. 20 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit: 1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
- 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.
- Adäquate finanzielle Unterstützung von NGOs

(Zivilgesellschaftliche Arbeit s. Art. 23)

- Art. 21 Allgemeines und gleiches Wahlrecht; Zulassung zu öffentlichen Ämtern: 1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
- 2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
- 3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.
- > Kommunales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige ohne Wartezeit
- Einführung der Wohnbürgerschaft, dh Möglichkeiten der politischen Partizipation wie Versammlungsrecht, aktives und passives Wahlrecht etc.
- Eintritt in Staatsdienst unabhängig von Staatsbürgerschaft
- Transparenz im Parlamentsverfahren: namentliche Plenar-Abstimmungen in Nationalund Bundesrat; öffentliche Protokolle sämtlicher Parlaments-Ausschüsse und der Beschlussfassungen des Ministerrates
- Einrichtung einer parlamentarischen Kinderkommission (in gemischter Besetzung aus Abgeordneten aller Fraktionen und ExpertInnen)
- ➤ Evaluierung und Novellierung Parteiengesetz 2012: zeitnahe Offenlegung von Spenden, Prüfung der Parteifinanzen durch den Rechnungshof
- Art. 22 Recht auf soziale Sicherheit: Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.
- Ratifikation des UN-Zusatzprotokolls für Wirtschaftliche, Soziale und kulturelle Menschenrechte
- Soziale Menschenrechte in Verfassungsrang
- Anerkennung und praktische Umsetzung von Art 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung) und Art 31 (Recht auf Wohnung) der Europäischen Sozialcharta
- Rechtsanspruch statt Privatwirtschaftsverwaltung bei Inanspruchnahme sozialer Rechte, insb. Rechtsanspruch auf Zugang zu sozialen Diensten, Pflege, Betreuung und rehabilitative Maßnahmen; Rechtsanspruch auf Bildung, Gesundheitsleistungen, gesunde Lebensmitteln, kulturellen Leistungen, Information sowie das Recht auf eigene Wohnung; Rechtsanspruch auf existenzsicherndes und gerechtes Erwerbseinkommen; auf Vereinbarkeit von Privatleben und Erwerbstätigkeit

- ➤ Enquete zum Thema Grundeinkommen für alle auf Basis der Überlegungen des UN-Menschenrechtsrats
- Weisungsfreie Sozialanwaltschaft zur Durchsetzung der sozialen Menschenrechte, insb. für Menschen mit Behinderungen und als Brücke zu verschiedensten, derzeit nicht optimal kooperierenden, Einrichtungen im Sozialsystem
- Arbeitslosenanwaltschaft; Mitbestimmung von Betroffenenselbstorganisationen in Aufsichtsgremien der Sozialversicherungen
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe für sozial und wirtschaftlich marginalisierte Personen, prekär Beschäftigte, Jugendliche, "working poor" und MigrantInnen

(Näheres zu einzelnen Leistungen s. Art. 25)

- Art. 23 Recht auf Arbeit und gleichen Lohn, Koalitionsfreiheit: 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
- 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
- 4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

A. Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt

- Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt statt sozialversicherungsrechtlich nicht abgesicherter Beschäftigungstherapie; Ausweitung/Adaptierung von best practice Projekten, z.B. Projekt Spagat in Vorarlberg
- > bundesweite persönliche Assistenz für alle Lebensbereiche
- > Trennung von Behandlung/Therapie/Betreuung in den Institutionen Wohnen und Arbeit
- Ausbau Zuverdienst; unterstützte Beschäftigung; persönliches Budget
- Insb. für Menschen mit psychischen Erkrankungen: Unterstützung und Rückkehranreize an Arbeitsplatz; Ausrichtung von Arbeitsförderung und Vermittlung auf alle Stufen von Belastbarkeit

B. Integration von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft in die Arbeitswelt

➤ Anonymisierte Bewerbungsverfahren im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder und in staatsnahen Unternehmen; Sensibilisierung dafür auch in privaten Unternehmen

- Unbeschränkter Zugang zu Lehre und Arbeitsmarkt für AslywerberInnen nach 6 Monaten Aufenthalt; Änderung des "Bartensteinerlasses"
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Bleiberecht
- > Zugang zum Staatsdienst auch für Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen
- Umgehende Arbeitsbewilligung für Menschen, die als Familienangehörige nach Österreich kommen
- ➤ Berufsbezogene Sprachförderung für neu eingewanderte aber auch für ältere oder bereits länger hier lebende Personen; steuerliche Anreize für Unternehmen, Deutschkurse am Arbeitsplatz anzubieten
- > Gleichstellung und erleichterte Anerkennung von ausländischen Qualifikationen, Abschlüssen und Vordienstzeiten
- Möglichkeit einer Daueraufenthaltsberechtigung für Berufsgruppen wie KünstlerInnen, SeelsorgerInnen, JournalistInnen und WissenschafterInnen

C. Entlohnung und Arbeitszeit

- Rechtsanspruch auf existenzsicherndes und gerechtes Erwerbseinkommen
- ➤ Gesetzlicher Mindestlohn, von mind. 12 € pro Stunde
- > Entgelt und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche bei undokumentierter Arbeit
- ➤ Gerechtere Aufteilung der vorhandenen Erwerbsarbeit durch Arbeitszeitverkürzung auf 25 Std bei vollem Lohnausgleich für untere und mittlere Einkommen;

D. Sonstiges

- Förderung und bessere Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche und gemeinnützige Arbeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen
- Sanktionenfreies AMS; Recht auf frei gewählte AMS-Schulung bzw. Umschulung bei der Rehabilitation insb. auch für Menschen ohne Berufsschutz
- Diskussion über Wert von Arbeit auf Basis des Menschenrechtsansatzes; Förderung von selbst bestimmter Beschäftigung und Alternativen zum kapitalistischen Wirtschaftssystem

Art. 24 – Recht auf Erholung und Freizeit: Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Vereinbarkeit von Privatleben und Erwerbstätigkeit

- > Ausbau von Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige, sowie Entlastung von Kindern, die pflegerische Arbeit leisten
- Art. 25 Angemessener Lebensstandard, Nahrung, Wohnung etc.: 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
- 2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

A. Soziale Leistungen & Recht auf soziale Sicherheit

- Rechtsanspruch auf gesicherte individuelle soziale Existenz:
 - Stelle zur sofortigen vorläufigen Existenzsicherung in Krisensituationen; Entscheidung, welche Institution letztlich tatsächlich zuständig ist, soll später, und nicht auf Kosten der Betroffenen erfolgen
 - Rasche Anhebung von Ausgleichszulage und Mindestsicherung entsprechend echter Lebenskosten
 - Keine Sanktionen bei Sozialleistungen und Arbeitslosenversicherung/Invaliditätspension (s. auch Art. 23)
 - Sozial gestaffelte Pflegeversicherung einführen; staatlichen Zugriff auf Eigentum von pflegebedürftigen Menschen abschaffen
 - keine Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei Notstandshilfe, keine Pflicht zur Vermögensverwertung bei Mindestsicherung, keine Grundbuchseintragung, keine Pflicht zur Einklagung von Unterhaltsleistungen; kein Regress in Stmk

(s. auch Art. 22)

- Menschen mit Behinderung:
 - Abbau hoher Schwellen zu Hilfeangeboten, einschl. aufsuchender Dienste, insb. für Menschen mit psychischen Behinderungen; Barrierefreiheit im Leistungsrecht; Versorgungsverpflichtung durch gemeindepsychiatrischen Verbund
 - Problem Existenznotstand nach langem Krankenstand; Schnittstellenproblem Krankensse PVA AMS, keine AMS-Leistungen während Spitalsaufenthalt trotz dringender Notwendigkeit (zB Chemotherapie), Versicherungsschutz darf nicht abhängig von Familienstand sein, da dies insb Problem für Schwerbehinderte alleinstehende Menschen ist; keine Zwangsrehabilitation; Recht auf Invaliditätspension/Pensionsvorschuss deutlich über Armutsgrenze, Streichung der Verschlechterungen bei der Invaliditätspension, keine "Zwangsunterschriften" beim AMS

- Öffentliche Förderung und Vergabe:
 - Rahmenkriterien für zunehmende Kommerzialisierung sozialer Dienstleistungen, die neben Kostenaspekt auch gesellschaftsrelevante Kriterien berücksichtigen, zB systematische Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Unterstützungsbedarf; sämtliche internationale Menschenrechtsverpflichtungen als Grundlage des Vergaberechts
- ➤ Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter bei Familienleistungen

B. Wohnung

- Leistbares Wohnen; gesetzliche Mietzinsbegrenzung; Konzentration von Wohnungen gleicher Größe und Qualität vermeiden
- Wohnbauoffensive insb. für Armutsgefährdete
- Ausbau von Wohnplätzen insb. für akut von Wohnungslosigkeit betroffene Frauen
- > Kampagnen und Kontrollen gegen Diskriminierungen bei Wohnungsvergabe
- Verbot der Vorgangsweise einiger Wohnbauträger und Gemeindewohnungsanbieter, Wohnraum bzw. Wohnbauförderung an Staatsbürgerschaft bzw. Deutschkenntnisse zu knüpfen
- Zugang zum Gemeindebau unabhängig von Daueraufenthaltsberechtigung und damit verbundenen Sprachtests
- Interkulturelles Mediationsangebot bei Konflikten im Wohnbereich
- Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung: Ausbau von selbstbestimmten Wohnformen; Änderung bei Vorgaben zum sozialen Wohnbau; Leistungen Betreuung und Wohnen entkoppeln; kein Zwang zu Wohnen in Institutionen; Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz und Budget; integrierte Hilfeplanung; Mietzinsbeihilfe auch bei Wohnen in Institutionen; einkommensunabhängige Eingliederungshilfe; keine Vorgaben von Ländern und Leistungsträgern, keinen neuen Heimplätze

C. Gesundheitsversorgung

- Studie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Gesundheitsversorgung (inkl. Therapieangebote) im Strafvollzug
- Mehrsprachiges und interkulturell kompetentes Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen und allen sozialen Einrichtungen; Dolmetschdienste; mehrsprachige Gesundheitsberatung und Informationsmaterial; Information über Vorsorgeuntersuchungen adäquat für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen; Diversitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen; Muttersprachliche psychosoziale Beratung und Therapie; Information über Gesundheitsbelange auf Community-Medien und nichtdeutschsprachigen Medien

- Entlastung der Familienmitglieder bei Altenpflege, insb durch Einrichtungen religiös sensibler Altenpflege
- Erleichterte Anerkennung von Qualifikationen im Gesundheitsbereich
- Erste-Hilfe-Kurse für psychische & psychiatrische Notfälle
- Menschen mit psychischer Erkrankung:
 - Alternativen zu Zwangsunterbringung; ambulant vor stationär auch bei medizinischer Reha; Alternativen zu Zwangsmedikation, zu mechanischer und medikamentöser Fixierung; durch Prävention, psychosozialer Notdienst aufsuchend 24/365; ausreichende Personalausstattung und flächendeckende Versorgung (stationär und ambulant, gemeindenah, niederschwellig, extramural); persönliches Budget; bessere Personalausstattung in Einrichtungen
 - Psychiatrie ohne Zwang; Reform der psychiatrischen Versorgung nach Grundsätzen der Freiwilligkeit und assistierten Autonomie
 - Leistbare (auf Krankenschein) Gesundheitsversorgung auch für psychisch Kranke in Bereichen Prävention, Krisenintervention, Diagnostik, Behandlung, Therapie und Rehabilitation wie für somatisch Kranke; zentrale Rolle von Primärversorgung und HausärztInnen; Ausbau der Kassenstellen für FachärztInnen der Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie; Rehabilitation als Schlüsselaufgabe; Suizidprävention; Ursachen von Stress, Gewalt, Depressionen, Alkoholmissbrauch etc. bearbeiten

Kinder und Jugendliche

- Aussagekräftige KiJu-Gesundheitsdaten und kontinuierliches Monitoring
- Verstärkte Investitionen in Prävention und Gesundheitsförderung
- Interdisziplinäre KiJu-Gesundheits-Netzwerke und Teams sowie KiJu-spezifische Variante in geplanter Primärversorgung
- Ausreichend kostenfreies diagnostisch-therapeutisches Angebot und Abschaffung aller Zuzahlungen, die Gesundheit von KiJu betreffen
- Durchgehende kindgerechte Qualitätssicherung der Angebote
- Ressortübergreifende KiJu-Gesundheitspolitik (HIAP)
- System der Frühen Hilfe als flächendeckende Regelversorgung (derzeit Erprobung in Modellregionen; Koordination vorhandener regionaler Hilfsangebote; gerichtet an Familien mit Kindern von Schwangerschaft bis Kleinkindalter, besonders für Familien mit besonderen Belastungen; internationale Erfahrung und Evaluation vorhanden)

D. Grundversorgung für AsylwerberInnen

- Österreichweit einheitliche verbindliche Mindeststandards und unabhängige Kontrollen
- ➤ Erhöhung der Grundversorgungsleistungen; Orientierung an der Mindestsicherung, zumindest Inflationsabdeckung von 21%
- Bereitstellung therapeutischer Betreuung

- Anhörung der Asylsuchenden bei Zuweisung in Quartier
- Freifahrt im öffentlichen Verkehr im Bundesland um Erledigungen (Post, Einkauf, Begleitung der Kinder zur Schule, eigene Bildungswege etc.) zu ermöglichen
- Kürzungen und Entlassungen aus der Grundversorgung nur per Bescheid

(Asylrecht s. Art. 14 u.a.)

- Art. 26 Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht: 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
- 2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
- 3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

A. Umfassende Barrierefreiheit

Zugang zu Bildung ist in Österreich faktisch von Bildung und Status der Eltern abhängig. Das führt dazu, dass Kinder mit Behinderungen, Kinder von Migrantlnnen und von gesellschaftlichen Minderheiten – generell Kinder aus benachteiligten Familien – nur selten eine höhere Bildung erreichen. Daher:

- Forcierung umfassender Barrierefreiheit in sämtlichen Bildungsangeboten: sozial, sozioökonomisch, ethnisch, kommunikativ, baulich
- Rat für barrierefreie Bildung zur Stärkung der Kooperation zwischen den zuständigen Stellen
- Stärkung und Unterstützung der Elternschaft und einer inklusiven Bildungspolitik

B. Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich

Durchforstung und Überarbeitung der bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Schulgesetzen zur Umsetzung der Inklusion (Beispiele für Bestimmungen, die Inklusion dzt. erschweren: §§ 9, 17, 22, 32 Schulunterrichtsgesetz; §§ 9, 15, 18, 21a, 21b, 21d, 27a Schulorganisationsgesetz; §§ 8, 8a, 15 Schulpflichtgesetz; § 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

- Neuausrichtung der Schullandschaft und Abschaffung der Sonderschulen; Erstellen von Etappenplänen, wie derzeit nicht inklusiv geführte Schulen in inklusive Schulen umgewandelt werden
- Verpflichtung jedes Schulstandortes (auch aller Bundesschulen), inklusive Beschulungsmöglichkeiten anzubieten
- Bund-Länder Vereinbarung zur ausreichenden und entsprechenden Bedeckung durch Ressourcen jeglicher Art, um inklusive Schulorganisation zu ermöglichen
- > Angemessene Architektur der Schulen
- > Reform der LehrerInnenausbildung und Änderung der Lehrpläne
- Ausbau des Förderbedarfs an Regelschulen, insb. für Kinder, die derzeit aufgrund psychosozialer Diagnosen, sozialer oder ethnischer Herkunft in Sonderschulen ausgegrenzt werden
- Recht auf Assistenz bzw. auf Support (auch im medizinischen Sinne), um unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung im vollen Umfang an der Schulbildung teilnehmen zu können.

C. Integration von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und einkommensschwacher Menschen im Bildungsbereich

- Bildung und Ausbildung für AsylwerberInnen:
 - Durchgehender Schulbesuch ab Erstaufnahmestellen; Betreuung der Betroffenen und Unterstützung der Schulen
 - Ausweitung der Jugendfürsorge auf bis zu acht Jahre, insb. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Unterbrechung der Bildungsbiografie
 - Nach Schulpflicht auch weiterführende Ausbildung für UMF ermöglichen
- Diversitätskompetenz von Schulen und Kindergärten verbessern durch:
 - Flächendeckendes Angebot an ganztägiger Kleinkinderbetreuung (auch in jew. Erstsprachen); garantierter Kindergartenplatz ab 3J; beides für sozial Schwache kostenlos; verpflichtendes zweites Gratis-Kindergartenjahr (auch mit Stärkung der Erstsprache)
 - gemeinsame Schule der 6-14Jährigen; ganztägige Schule; als Role-Models an Schulen nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund sondern Menschen unterschiedlicher Herkunft und sozialen Schichten
 - ausreichend Lehrpersonal zur individuellen Stärkenförderung und Schwächenabbau; keine Orientierung an diffusen Klassifizierungen wie "Migrationshintergrund"
 - Einbindung der Eltern durch mehrsprachige Projekte
 - Stärkere Berücksichtigung der Erstsprache durch:

- Zweisprachige auch muttersprachliche Erziehung und Bildung vom Kindergarten bis zur Matura für alle autochthonen Volksgruppen (§ 1 Abs. 2 VoGrG).
- Deutsch als Zweitsprache: verpflichtende Aus- und Weiterbildung für KindergartenpädagogInnen, VolksschullehrerInnen, SchuldirektorInnen sowie DeutschlehrerInnen in allen Schularten
- Multilinguale Lernergruppen: verpflichtende Aus- und Weiterbildung für KindergartenpädagogInnen und alle Unterrichtende
- Lehrende von Minderheiten- und Migrationssprachen: Aus- und Fortbildungsangebote sowie institutionellen Status verbessern
- mehrsprachige bzw. nichtdeutsch-erstsprachlicher KindergartenpädagogInnen vermehrt ausbilden und einsetzen
- Sprach- und Maturafachangebot an Schulen auf die wichtigsten in Österreich gesprochenen Erstsprachen erweitern
- Lehramtsstudiums für Türkisch und weitere stark vertretene Erstsprachen
- Sprachkompetenzfeststellung: Berücksichtigung aller Sprachkenntnisse, nicht nur von Deutsch; zentrale unabhängige Institution zur Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur Sprachkompetenzfeststellung, zB ÖSD
- ausländische Bildungszertifikate erleichtert anerkennen; Prüfung durch unabhängige Kommission; bei Ablehnung Möglichkeit des Erwerbs durch Nachschulungen

D. Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildungsmaßnahmen für die 3 im UN-Weltprogramm für Menschenrechtsbildung genannten Felder:

- Primar- und Sekundarstufe:
 - stärkere Verankerung von Menschenrechten und Diskriminierungsfreiheit im Schulunterricht; spezieller Fokus in Lehrplänen auf Menschenrechtsbildung
 - politische Bildung als Pflichtmodul ab 6. Schulstufe; Reformierung des Grundsatzerlasses "Politische Bildung in Schulen"; dementsprechende Adaptierung der Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtsmaterialien; Formulierung erreichbarer Lernziele

> Hochschulbereich:

- Menschenrechte als verpflichtender Inhalt von Studienplänen
- Angebot an verpflichtenden Lehrveranstaltungen zu Menschenrechten und Menschenrechtsbildung sowie zu MR-relevanten Themen wie Diversität, Inklusion, Rassismus, Globales Lernen, soziale Verantwortung für alle Lehrenden erhöhen; dafür notwendige Didaktik und Methodik in Lehrausbildung einbauen; Ausbau von langfristigen Projektförderungen
- Einrichtung eines Lehrstuhls für Politische Bildung
- Aus- und Fortbildung für Staatsangestellte:
 - Verpflichtende Menschenrechtsschulungen für öffentlich Bedienstete

- Stärker strategische Ausrichtung der derzeitigen Menschenrechtsbildung für Polizei, RichterInnen, StaatsanwältInnen etc; Evaluation des Bisherigen
- Ausweitung auch auf andere Berufsgruppen, zB Personal im Gesundheits- und Bildungswesen
- Maßnahmen für Medienschaffende und JournalistInnen
- MR-Bildungsmaßnahmen auch in Außenpolitik (s. Art. 28)
- Multi-Level-Governance Ansatz der konkreten Menschrechtsbildungsaktivitäten
- Überprüfung der Zielerreichung und regelmäßiger Fortschrittsbericht über Stand der Menschenrechtsbildung in Österreich.
- Art. 27 Kunst, Kultur, Wissenschaft: 1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
- 2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
- Bundesinstitut zur F\u00f6rderung des Rechts auf Kultur und kultureller Vielfalt; Zusammenf\u00fchrung von Integration und kultureller Vielfalt durch Abteilung im BKA, BMEIA oder BMI
- Programme zur Steigerung von Diversität in Wissenschaft
- Förderung von kritischer Gesellschaftsforschung; Rassismusforschung und Forschung, die Kosten von Diskriminierungen für Gesellschaft misst
- Förderung mehr- und nichtdeutschsprachiger Kulturproduktionen, Buchpublikationen, Zeitungen und Zeitschriften
- Gleichberechtigte Teilnahme am Sport- und Kulturleben für Menschen mit Behinderungen
- > Teilnahme am Sport für alle sozialen Schichten: Sportscheck für einkommensschwache Familien
- Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft im Sport
 - Besserer Zugang zu Sportanlagen auch für von NichtösterreicherInnen besuchte Vereine
 - Diversität in Sportvereinen und nicht vereinsmäßig organisiertem Sport: Förderung der Fachverbände an Diversitätspläne koppeln; Förderung von Jugendprojekten und speziellen Projekten für Frauen und Mädchen; Abschaffung der Quotenregelungen im Amateurbereich; Diversitäts-Monitoring

 Breitenwirksames Engagement von Sport gegen Rassismus; Sensibilisierung der Sport-Community; Rassismus-Monitoring; effektive Antidiskriminierungsbestimmungen durch Sportverbände

Art. 28 – Angemessene soziale und internationale Ordnung: Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Es gibt auch extraterritoriale Staatenpflichten. NAP-MR gilt daher nicht nur innerstaatlich, sondern enthält auch ein Kapitel "Äußeres"

A. Menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit

Stärkung des Menschenrechtsansatzes in der EZA:

- Erhöhung der öffentlichen EZA und Humanitären Hilfe
 - Gesetzliche Verankerung der Budgets für Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Humanitäre Hilfe
 - Umsetzung des im Regierungsprogramms angekündigten Stufenplans für schrittweise Erhöhung der öffentlichen EZA auf international zugesagte 0,7% des BNE und Erhöhung des Auslandskatastrophenfonds auf 20 Mio €, um auf wachsende Zahl humanitärer Krisen rasch und unbürokratisch reagieren zu können
 - Erhöhung des Anteils der öffentlichen EZA an am wenigsten entwickelte Länder (LDCs)
- Qualitätssteigerung der öffentlichen EZA und Humanitären Hilfe
 - Gesamtstrategie für nachhaltige Entwicklung und globale Armutsbekämpfung, insb. im Rahmen des Dreijahresprogramms 2016-2018
 - Verknüpfung der öst. Anliegen zur Post-2015-Agenda mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen; Einbindung nationaler Menschenrechtsinstitutionen in Erarbeitung und Monitoring
 - Strategie zur raschen Umsetzung der Wirksamkeitsprinzipien
 - Effiziente, klare Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in öffentlicher EZA und Humanitärer Hilfe
 - Verstärkte Förderung bilateraler EZA-Programme zur Geschlechtergleichstellung und Erhöhung der Beiträge an einschlägige multilaterale Organisationen
 - Fokus auf benachteiligte Menschen und marginalisierte Gruppen
- Stärkung der Rechenschaftspflicht der öffentlichen EZA gem. Empfehlungen des UN-Ausschusses über WSK-Rechte

- Systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzung als Grundlage für Entscheidungen der Entwicklungsfinanzierung
- Regelmäßige Überprüfung menschenrechtlicher Auswirkungen von Politiken und Projekten in Empfängerländern durch wirksamen Monitoringmechanismus und Abhilfemaßnahmen bei negativen Auswirkungen; Pilotprojekt
- Zugänglicher Beschwerdemechanismus für Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Empfängerländern

Barrierefreie und inklusive EZA

- Verankerung von Barrierefreiheit und Inklusion als Querschnittsthema der öffentlichen EZA; Disability-Mainstreaming und Twin-Track-Approach: spezifische Förderprojekte für Menschen mit Behinderungen sowie inklusive und barrierefreie Gestaltung aller Projekte und Maßnahmen der EZA; Einbindung der Menschen mit Behinderungen in Erarbeitung und Umsetzung aller Maßnahmen (innerstaatlich s. Art. 7 Pkt. D.)
- Inklusionsplan für öffentliche EZA erarbeitet durch BMEIA, ADA, Parlament und Zivilgesellschaft
- Schulungen des EZA-Personals in Österreich und Partnerländern zu Menschenrechtsansatz, inklusiver Entwicklung und Humanitärer Hilfe; verstärkte Medienarbeit und Veröffentlichung von good-practice-Projekten zum Thema
- Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in BMEIA, ADA, ADA-Koordinationsbüros etc.; Menschen mit Behinderungen als KonsulentInnen und ExpertInnen; barrierefreie Information und Kommunikation der öffentlichen EZA
- Ausdrückliches Eingehen auf Behinderung in Post-2015-Entwicklungsprogramm; Eintreten für Förderung von Menschen mit Behinderung in internationalen Verhandlungen

B. Menschenrechte und Wirtschaft

- Parlamentarische Enquete zum Thema Menschenrechte und Wirtschaft
- Prüfung der Möglichkeit für Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution im Bereich Menschenrechte und Wirtschaft mit unabhängigem Beirat aus ExpertInnen der Zivilgesellschaft zur Überprüfung und präventiven Kontrolle und zur Aushandlung von Verbesserungsplänen (analog zur Kompetenzerweiterung der Volksanwaltschaft 2012 mit ihrem Menschenrechts-Beirat)
- > Ständige interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu Menschenrechten und Wirtschaft, um konkrete Maßnahmen und Planungen zu definieren
- Systematische Umsetzung von Politikkohärenz für Entwicklung in allen relevanten Feldern

- Extraterritorialität der Menschenrechte durch verpflichtende Maßnahmen der Sorgfaltspflicht in nationalen und EU-Rechtsmaterien verankern (Straf-, Zivil-,Gewerberecht, öffentliche Beschaffung); Diskussion zwischen NGOs, Politik und Verwaltung auch zu damit verbundenen Verfahrensfragen
- Menschenrechts-Verträglichkeitsprüfung bei Exportkreditvergabe, Außenwirtschaftsförderungen, ADA-Wirtschaftspartnerschaften, österreichische Entwicklungsbank
- Menschenrechtliche Standards für Unternehmen:
 - aktive Beteiligung Österreichs in internationaler Arbeitsgruppe und Einsatz für Verabschiedung eines geeigneten Instruments
 - Erarbeitung eins verbindlichen Corporate Social Responsibility-Kriterienkatalogs, mit Definition menschenrechtlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Kriterien; Ziel ist Schaffung eines nationalen, extern zertifizierbaren CSR-Gütesiegels
 - Prozesssteuerung durch Regierung unter Einbeziehung von BelegschaftsverterInnen und Gewerkschaften sowie sonstiger Stakeholder hinsichtlich Inhalt, Durchsetzung und Überwachung von CSR-Initiativen
 - Konkrete, operative Kriterien/Indikatoren über Mindestanforderung wie Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ILO-Kernarbeitsnormen hinaus
 - Einbeziehung der Wertschöpfungskette (Zulieferindustrie, Geschäftspartnerlnnen, Kundlnnen)
 - Unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtung
 - Effektive Beschwerdestelle für Geschädigte
 - Information über Rechtsschutzmöglichkeiten von Menschen des globalen Südens, die durch Menschenrechtsverletzungen österreichischer Unternehmen verletzt wurden; Verfahrenskostenhilfe, RechtsanwältInnen, niedrigschwellige Klageeinreichmöglichkeit in entspr. Sprachen, auch für AnalphabetInnen, barrierefrei
 - Ressourcen zur Überprüfung der Aktivitäten österreichischer Unternehmen im globalen Süden hinsichtlich Wahrung der Menschenrechte und Veröffentlichung (Watchdog)
 - Zusätzliche Ressourcen und Capacity Building in Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Gesetzesverstößen im Rahmen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

(Nationales Vergaberecht s. Art. 1 und 25 Pkt. A.)

C. Sonstiges:

Ratifizierung der ILO-Konvention 169 über Rechte der indigenen Völker und weiterer, bereits genannter Konventionen, insb. UN-Zusatzprotokoll für WSK-Rechte

- Menschenrechtsbildungsmaßnahmen auch in Außenpolitik; aktiver Einsatz Österreichs in internationalen Gremien wie UNESCO, Menschenrechtsrat, Europarat, EU etc.
- Förderung der Kooperationen zwischen entwicklungspolitischen NGOs und Organisationen und Communities, die sich als migrantisch definieren
- > Rechte von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen: Unterstützung des Prozesses in UN-Menschenrechtsrat und internationaler Arbeitsgruppe durch Österreich